

47. Mitteilungsblatt Nr. 55

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
47. Stück; Nr. 55

O r g a n i s a t i o n

55. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das
Masterstudium Psychotherapie UA 066 560

55. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Masterstudium Psychotherapie UA 066 560

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Masterstudium Psychotherapie genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Masterstudium Psychotherapie regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die vom Curriculumdirektor gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien und seinem:r Stellvertreter:in zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Dem stellvertretenden Curriculumdirektor **Assoc.-Prof. DDr. Mag. Victor Blüml** werden folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Bildung der Prüfungssenate für die Masterprüfung sowie kommissionelle Prüfungen (§ 16 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Heranziehen von fachlich geeigneten Prüfer:innen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Erstellung eines Vorschlags der Richtlinien für Masterarbeitsbetreuer:innen (§17a Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung des Themas und des Konzeptes bzw. des Arbeitsplanes von Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer:innen von Masterarbeiten (§ 17a Abs. 3, 3a, 3b und Abs. 7, II. Abschnitt der Satzung),
- Zuweisung von Masterarbeiten zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 bis 12 des II. Abschnitts der Satzung),
- Genehmigung von Anträgen auf ein maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens 6 Monate (§§ 79 Abs. 3 und 4, 84 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (§ 78 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 Abs. 2 UG),

Folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden vom Curriculumdirektor **Univ.-Prof. Dr. Stephan Doering** und dem stellvertretenden Curriculumdirektor **Assoc.-Prof. DDr. Mag. Victor Blüml** gemeinsam erledigt:

- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat,
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula,
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen,
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG).

Alle anderen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich des Curriculumdirektors Univ.-Prof. Dr. Stephan Doering zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG,
- Modifizierung des Curriculums für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gemäß § 58 Abs. 11 UG,
- Heranziehung von Prüfer:innen für Prüfungen (ausgenommen der Bildung der Prüfungssenate für die Masterarbeit sowie kommissionelle Prüfungen jeglicher Art, § 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung und Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des:der Prüfer:in (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer:innen und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie (§ 87 Abs. 1 UG),
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculumorganisationsplans (§ 8 Abs. 2 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung),
- Nichtigkeitserklärung der Beurteilungen von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Regelmäßig, zumindest einmal pro Studienjahr, erfolgende Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.

Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor **Univ.-Prof. Dr. Stephan Doering** wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor **Assoc.-Prof. DDr. Mag. Victor Blüml**.

Der stellvertretende Curriculumdirektor **Assoc.-Prof. DDr. Mag. Victor Blüml** wird vertreten durch den Curriculumdirektor **Univ.-Prof. Dr. Stephan Doering**.

Markus Müller
Rektor